

Amtliche Mitteilungen

Datum 03. Dezember 2013

Nr. 145/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Bachelorstudiengang
Christliche Theologien aus ökumenischer Perspektive
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Bachelorstudiengang
Christliche Theologien aus ökumenischer
Perspektive
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische der Universität Siegen das Praktikum im Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ an der Universität Siegen.

§ 2 Praktikumsnachweise

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu den in der Praktikumsordnung genannten Nachweisen keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmung näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.
- (3) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher für Evangelische Theologie oder Katholische Theologie das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

§ 3 Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ nicht erforderlich.

§ 4 Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum studierten Fach passt, abzuleisten. Zu den Tätigkeitsfeldern, in denen Theologinnen und Theologen tätig sind, gehören z.B. kirchliche und diakonische Einrichtungen; Museen; Zeitungen und Zeitschriften; Rundfunk- und Fernsehanstalten; Agenturen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; private Einrichtungen und staatliche Stellen im Bereich sozialer Dienstleistungen; Parteien und politische Verbände; Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung sowie Wirtschaftsunternehmen.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum sollte in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.

§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 06. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)